



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

529
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 23. November 2009

Nummer 47

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
672.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Norbert Jökel ./ Dipl.-Ing. André Riße Seite 530	679.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausseses Seite 534
673.	Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Wegekrenz a. d. L 61 Zülpich Seite 530	680.	Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen Seite 534
674.	Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Wegekrenz a. d. L 162 Zülpich Seite 530	681.	Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung von Teilstrecken der L 113 im Gebiet der Stadt Bonn Seite 534
675.	Genehmigungsverfahren der Firma Carbon Service & Consulting GmbH, Vettweiß Seite 530	682.	142. Sitzung der Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 4. Dezember 2009, 14.00 Uhr, in der Aula der Vorburg des Tagungszentrums der Malteser Kommende Ehreshoven (Schloss Ehreshoven), Ehreshoven 27, 51766 Engelskirchen Seite 534
676.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG Seite 531	683.	Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen Seite 535
677.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Antrag der Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG Seite 532	684.	Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels Seite 536
678.	Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis Seite 532	E	Sonstige Mitteilungen
		685.	Liquidation Seite 536

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, 28. Dezember 2009, als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, 18. Dezember 2009, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Montag, 4. Januar 2010, entfällt.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe des Jahres 2010 ist Montag, 11. Januar 2010.

Hierzu ist am Montag, 4. Januar 2010, 12.00 Uhr, Redaktionsschluss.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

672. Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Norbert Jökel ./ Dipl.-Ing. André Riße

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/258/09

Köln, den 11. November 2009

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Norbert Jökel erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. André Riße ist mit Wirkung vom 1. November 2009 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Weingarten

ABl. Reg. K 2009, S. 530

673. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Wegekrenz a. d. L 61 Zülpich

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-48.02

Köln, den 11. November 2009

Ich habe die Stadt Zülpich veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Wegekrenz an der L 61 in Zülpich-Dürscheven
Gemarkung Dürscheven
Flur 2, Flurstück 31
Stadt Zülpich.

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Zülpich am 30. September 2009.

Im Auftrag
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2009, S. 530

674. Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten, Wegekrenz a. d. L 162 Zülpich

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-48.01

Köln, den 9. November 2009

Ich habe die Stadt Zülpich veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Wegekrenz an der L 162 in
Zülpich-Wichterich
Gemarkung Wichterich
Flur 14, Flurstück 94
Stadt Zülpich.

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Zülpich am 30. September 2009.

Im Auftrag
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2009, S. 530

675. Genehmigungsverfahren der Firma Carbon Service & Consulting GmbH, Vettweiß

Az.: 52.1.21.1(2.15)-e

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Carbon Service & Consulting GmbH & Co. KG; Im Hasenfeld 12, 52391 Vettweiß hat mit Datum vom 3. November 2009 bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Regeneration beladener Aktivkohle in 52391 Vettweiß, Im Hasenfeld 12, Gemarkung Vettweiß, Flur 5, Flurstücke 246, 247, 276, 277, 278 und 279 gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur thermischen Regeneration von verbrauchter Aktivkohle, damit diese verbrauchten Produkte nach der Anwendung durch entsprechende Aufbereitung erneut der Verwendung zugeführt werden können. Die Durchsatzleistung ist mit 1,5 t/h beziffert. Ein Nachtbetrieb ist nicht vorgesehen. Die geplante Anlage zur Aktivkohleregeneration soll in einer bestehenden Halle errichtet werden und im wesentlichen folgende Bestandteile aufweisen:

- Silo und Lagerbox zur Lagerung verbrauchter Aktivkohle (Ausgangsstoff),
- Desorptionsofen mit indirekter Gasfeuerung und separatem Schornstein,
- Abgasreinigung mit Sprühabsorber, Gewebefiltern, Schwermetallfilter, Imprägnierfilter und Schornstein,
- Siebmaschine,
- Silo zur Lagerung von Kalkhydrat,
- Mahlanlage zur Erzeugung von Pulveraktivkohle,
- zwei Vorlagesilos für die Mahlanlage.

Die Kapazität des beantragten Zwischenlagers ist für ein Annahmesilo der verbrauchten Aktivkohle mit 165 t angegeben und für eine Schüttguthalle (Lagerbox 1) mit 750 t.

Die Anlage ist den Ziffern 8.11 ff) Spalte 1 in Verbindung mit 8.12 Spalte 1 sowie 1.9 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Anlage soll schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und

Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

1. Dezember 2009 bis einschließlich 11. Januar 2010

(außer samstags, sonntags und feiertags sowie 24. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 220, Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr. Gemeindeverwaltung Vettweiß, Rathaus, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Raum 1, Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Da eine Einsichtnahme vom

24. Dezember 2009 bis 31. Dezember 2009

nicht möglich ist, wurde die Auslegungsfrist entsprechend bis zum

11. Januar 2010

verlängert. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

25. Januar 2010.

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weiter geleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurück genommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser auf

Montag, den 1. März 2010, ab 10.00 Uhr, festgesetzt. Er findet in der Begegnungsstätte am Rathaus, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, statt.

Eine eventuelle erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für

Dienstag, den 2. März 2010, vorgesehen. Der Beginn wird gegebenenfalls am 1. März 2010

festgelegt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 23. November 2009

Im Auftrag
gez.: Oertelbach

ABl. Reg. K 2009, S. 530

676. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der CURRENTA GmbH & Co. OHG

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.2-16.02.08(12.0)2-12/09

Köln, den 12. November 2009

Die Currenta GmbH & Co. OHG hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Änderung der bestehenden Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig beantragt. Im Planfest-

stellungsbeschluss für die Deponie sind die Abfälle die abgelagert werden dürfen gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung, auf die dort genannten Abfallschlüsselnummern beschränkt.

Der Änderungsantrag umfasst die Annahme von bis zu 1 000 t pro Jahr Entschwefelungsschlacken (AVV 10 05 01) aus der Zink-Aufbereitung. Die Abfallschlüsselnummer ist nicht im Katalog der Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig enthalten.

Für die Sonderabfalldeponie Leverkusen-Bürrig besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. g. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dies resultiert aus dem Umstand, dass die o. g. Abfälle die Zuordnungswerte für die Deponieklasse III einhalten. Mit dieser Deponieklasse ist auch die Deponie Leverkusen-Bürrig eingestuft.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2009, S. 531

677. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.2-16.02.08(12.0)2-12/09

Köln, den 12. November 2009

Die Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) die Änderung der bestehenden Sonderabfalldeponie Troisdorf-Sieglar beantragt. Im Planfeststellungsbeschluss für die Deponie ist die Herkunft der Abfälle auf Abfälle des Konzerns, sowie weiterer dort einzeln aufgeführter Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Der Änderungsantrag umfasst die Annahme von Abfällen Dritter aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie die Annahme von bis zu 15 000 t Konzernabfälle pro Jahr aus dem Gebiet der Europäischen Union.

Für die Sonderabfalldeponie Troisdorf-Sieglar besteht als Anlage nach Nr. 12.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) grundsätzlich eine UVP-Pflicht.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die von mir durchgeführte allgemeine Vorprüfung für das o. a. Vorhaben hat zum Ergebnis, dass durch die geplanten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Dies resultiert aus dem Umstand, dass für alle Abfälle weiterhin die Zuordnungswerte für die Deponieklasse III einzuhalten sind. Mit dieser Deponieklasse ist auch die Deponie Troisdorf-Sieglar eingestuft. Eine Veränderung der Qualität der Abfälle ist mit der Änderung nicht verbunden. Die Mengensteigerung ist Anbetracht der Deponiekapazität unkritisch.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Folge, dass zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre, bestand daher nicht.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung und die Entscheidung der Genehmigungsbehörde wird hiermit gemäß § 3a UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: Seitz

ABl. Reg. K 2009, S. 532

678. Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

Die Bezirksregierung
Az.: 54.1.19.1.1(465)Hü

Köln, 9. November 2009

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 11. Dezember 2008 die Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis wie folgt geändert und bekanntgemacht:

Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis

Gemäß § 58 WVG wird die Satzung des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis vom 25. April 1996 wie folgt geändert:

In § 3 (Aufgabe) der Satzung wird im Absatz (1) „Wasserhaushaltsgesetzes in der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und des Landeswassergesetzes vom 25. Juni 1995 (SGV NRW 77)“ ersetzt durch „Wasserhaushaltsgesetzes in der Neufassung vom 6. August 2009 (BGBl. I S. 2585) und des Landeswassergesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708)“.

In § 8 (Verbands- und Wasserschau) der Satzung wird Absatz (2) wie folgt geändert:

„Bezirksregierung Köln“ wird ersetzt durch „Unteren Wasserbehörde“.

In § 12 (Sitzungen der Verbandsversammlung) der Satzung wird in Absatz (2) der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen zu laden.“

In § 16 (Aufgaben des Verbandsvorstehers) der Satzung wird in Absatz (1) der Unterpunkt c) wie folgt neu gefasst: „Kredite bis zu einer Höhe der im Rahmen der Festsetzung des im jeweiligen Haushaltsplan enthaltenen Darlehensaufkommen ohne Genehmigung der Verbandsversammlung aufzunehmen.“

In § 17 (Geschäftsführung und Geschäftsstelle) der Satzung wird der Absatz (4) wie folgt neu gefasst: „Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Siegburg.“

Der § 18 (Haushaltsplan) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- „1. Der Verband führt seinen Haushaltsplan in entsprechender Anwendung der für Gemeinden geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen der Gemeinden gemäß §§ 75 GO NRW i. d. F. des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – DOPPIK NRW) vom 16. November 2004, soweit es die Verhältnisse des Verbandes zulassen und soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, im System der doppelten Buchführung.“
- „2. Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan (Ergebnis- und Finanzplan) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher teilt den Haushaltsplan nebst Stellenplan sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.“
- „3. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, alle entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes für das kommende Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Verbandes. Eine Untergliederung des Ergebnisplanes und des Finanzplanes in Teilpläne findet nicht statt.“
- „4. Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und entspricht dem Kalenderjahr.“

Der § 20 (Verwendung der Einnahmen) der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Erträge des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Aufwendungen zu verwenden.“

In § 21 (Tilgung der Schulden, Rücklagen) der Satzung wird in Absatz (4) der Begriff „Ausgaben“ durch „Aufwendungen“ ersetzt.

Im § 22 (Prüfung des Jahresabschlusses) der Satzung wird der Absatz (1) wie folgt neu gefasst:

- „1. Der Verbandsvorsteher stellt den Jahresabschluss des vergangenen Haushaltsjahres, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und dem Anhang auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Verbandes.“

und in Absatz (2) Unterpunkt a) der Begriff „der Rechnung“ durch „den Jahresabschluss“ ersetzt.

Im § 23 (Entlastung) der Satzung wird der Begriff „die Haushaltsrechnung“ durch den Begriff „den Jahresabschluss“ ersetzt.

Im § 24 (Beiträge) der Satzung wird der Begriff „Einnahmen“ durch den Begriff „Erträge“ ersetzt.

§ 28 (Widerspruch, Klage) Absatz (1) – (4) der Satzung wird wie folgt neugefasst:

„§ 28 (Klage)“

- „1. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.“
- „2. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie Erfolg hat, sorgt der Verbandsvorsteher für nachträglichen Ausgleich.“
- „3. Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.“

In § 32 (Rechtsmittel) der Satzung wird im Absatz (2) der Begriff „Widerspruch“ ersetzt durch den Begriff „Klage“. Der Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Im Übrigen gelten für das Klageverfahren und das weitere Rechtsmittelverfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.“

Der Absatz (4) des § 32 entfällt.

In § 33 (Dienstkräfte) der Satzung werden die Begriffe „(Angestellte und Arbeiter)“ ersetzt durch den Begriff „(Beschäftigte)“.

In § 35 (Staatliche Aufsicht) der Satzung entfällt Absatz (3) ersatzlos.

Diese Satzungsänderungen treten nach Bekanntmachung am

1. Januar 2010

in Kraft.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

679. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis, Nr. 1503, ausgestellt auf den Namen Stefan, Hofrath, geboren am 5. Mai 1962, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 4. November 2009

Rhein-Sieg-Kreis

Az.: 11.1

gez.: K o r t e

ABl. Reg. K 2009, S. 534

680. Öffentliche Zustellung des Zweckverbandes Straßenverkehrsamt Aachen

Die unten aufgeführten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 1 LZG NRW vom 7. März 2006 (GV NW S. 94) i. v. m. § 10 LZG NRW vom 7. März 2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich zugestellt, da eine Zustellung wegen unbekanntem Aufenthaltsortes des Empfängers auf dem Postweg nicht möglich war.

Die Schriftstücke sind beim Zweckverband Straßenverkehrsamt Aachen, Carlo-Schmid-Straße 4, 52146 Würselen, hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten vom Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Anordnung und Gebührenbescheid vom 29. September 2009, FS-Dan, Name: G ü n g ö r, Vorname: S o n e r. Letzte bekannte Anschrift: Eisenbahnweg 40, 52068 Aachen.

Würselen, den 13. November 2009

Der Leiter

gez.: K a h l e n

ABl. Reg. K 2009, S. 534

681. Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehung von Teilstrecken der L 113 im Gebiet der Stadt Bonn

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
Az.: 0000/42000.060-4.22.02.02-L 113

Im Gebiet der Gemeinde Alfter-Oedekoven, Regierungsbezirk Köln, sind Teilstrecken der L 113 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Widmung der Neubaustrecken erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Dezember 2006.

Im Nachgang zu der ebenfalls im v. g. Amtsblatt ausgesprochenen Einziehung ergibt sich aus der Beseitigung von zwei Bahnübergängen (L 113 alt), dass die verlassenen Teilstrecken der L 113 (alt) im Gebiet der Stadt Bonn

1. von Netzknoten 5208 004 nach
Netzknoten 5208 088
von Station 0,000 bis Station 0,050
(Länge: 0,050 km)
2. von Netzknoten 5208 004 nach
Netzknoten 5208 088
von Station 0,120 bis Station 0,195
(Länge: 0,075 km)
3. von Netzknoten 5208 004 C
nach Netzknoten 5208 004 B
von Station 0,000 bis Station 0,025
(Länge: 0,025 km)
(Gesamtlänge: 1–3: 0,150 km)

dem Verkehr nicht mehr zur Verfügung stehen und gemäß § 7 StrWG NRW teileingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50477 Köln, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Gelsenkirchen, den 2. November 2009

Im Auftrag

gez.: Christoph Q u e r d e l

ABl. Reg. K 2009, S. 534

682. 142. Sitzung der Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, dem 4. Dezember 2009, 14.00 Uhr, in der Aula der Vorburg des Tagungszentrums der Malteser Kommende Ehreshoven (Schloss Ehreshoven), Ehreshoven 27, 51766 Engelskirchen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die bisherige Vorsitzende, Frau Helga Loepp,
– Übertragung der Leitung an den Altersvorsitzenden bzw. die Altersvorsitzende

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers
4. Bestimmung eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin
6. Einführung und Verpflichtung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch den Altersvorsitzenden
 - Übergabe der Leitung an die/den neue/n Vorsitzende/n der Verbandsversammlung
7. Einführung und Verpflichtung des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder der Verbandsversammlung
8. Wahl des Verbandsvorstehers
9. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
10. Bestellung der weiteren stellvertretenden Verbandsvorsteher
11. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der AVEA GmbH & Co. KG
12. Wahl der Mitglieder der Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
13. Einwohnerfragestunde
14. Aktuelle Berichterstattung der Geschäftsführung und des Verbandsvorstehers
15. Zwischenbericht zum 30. September 2009
16. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2010
17. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenbedarfsberechnung 2010
18. Gebührensatzung 2010
19. Änderung der Abfallentsorgungssatzung
20. Kommunale Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2010
 - b) Abfallgebührensatzung 2010
21. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Engelskirchen
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2010
 - b) Abfallgebührensatzung 2010
22. Kommunale Abfallentsorgung in der Gemeinde Reichshof
 - a) Gebührenbedarfsberechnung 2010
 - b) Abfallgebührensatzung 2010
23. Benennung eines Wirtschaftsprüfers für 2009
24. Regionale 2010 Projekt :metabolon
25. Anträge
26. Anfragen und Mitteilungen
27. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

28. Personalangelegenheiten
29. Genehmigung von Eilentscheidungen
30. Vertragsangelegenheiten
31. Auftragsvergaben
32. Bericht Risikomanagement
33. Gesellschafterversammlung der AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
34. Gesellschafterversammlung der AVEA GmbH & Co. KG
35. Anträge
36. Anfragen und Mitteilungen
37. Verschiedenes

Engelskirchen, den 6. November 2009

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
gez.: Helga Loepp

- Vorsitzender der Verbandsversammlung -

Abl. Reg. K 2009, S. 534

683. Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband für das Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Aachen

Gemäß § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 (Abl. Köln 1980 S. 40) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 4. Dezember 2009, 9.00 Uhr,

im Raum 3 im Dienstleistungszentrum Nideggen, Im Efels 9, 52385 Nideggen, eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresabschluss 2008; Zwischenbericht
3. Überplanmäßige Ausgaben im Wirtschaftsjahr 2009
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2010; Stellenplan 2010; Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2010
5. Änderung der Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen zum/zur Verwaltungsfachangestellten beim Berufsförderungswerk Düren zum 1. September 2009
 - Beitrittsbeschluss nach Genehmigung durch das Innenministerium NRW
6. Änderung der Prüfungsordnung für Angestellte im Kommunalen Verwaltungsdienst
hier: Umsetzung des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Mai 2009
7. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. November 2009;
hier: Bildung der StädteRegion Aachen zum 21. Oktober 2009

8. Änderung der Institutsordnung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung, zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Februar 1980; hier: Bildung der StädteRegion Aachen zum 21. Oktober 2009
9. Bericht des Studienleiters
10. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes
11. Verschiedenes

Aachen, den 13. November 2009

Zweckverband für das Studieninstitut für
kommunale Verwaltung Aachen

Az.: 1.10.22

gez.: **L i n d g e n s**
Beigeordneter

Abl. Reg. K 2009, S. 535

684. Ungültigkeitserklärung eines Schulsiegels

Bei einem Einbruchdiebstahl in der Nacht vom 28. August/29. August 2009 wurde in der Evangelischen Grundschule Elsa-Brandström-Schule das Dienstsiegel entwendet. Das Siegel wird aus Sicherheitsgründen für ungültig erklärt.

Beschreibung: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,5 cm, Umschrift „Elsa-Brandström-Schule Evang.

Grundschule der Stadt Bonn“, in der Mitte des Siegels das Bonner Stadtwappen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an: Bundesstadt Bonn, Amt 10–3, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bonn, den 4. November 2009

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
gez.: **D r . K r e g e l**
Stadtdirektor

Abl. Reg. K 2009, S. 536

E Sonstige Mitteilungen

685. Liquidation

Der Verein „Kreisverband für Gartenkultur und Ortsverschönerung des Kreises Heinsberg e. V.“, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen VR 70506, gibt bekannt, dass der Verein durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 22. November 2008 aufgelöst wurde. Der Verein befindet sich in Liquidation.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2009, S. 536

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.